

SITZUNGSPROTOKOLL - Öffentlicher Teil

Marktgemeinde Lichtenwörth

Lfd. Nr. 381

VERHANDLUNGSSCHRIFT über die ordentliche Sitzung des GEMEINDERATES

am 17.09.2013

im Gemeinderatssitzungssaale

Beginn: 19.00 Uhr

Die Einladung erfolgte

Ende öffentlicher Teil: 20.35 Uhr

am 27.08.2013

durch Kurrende

Anwesend waren:

Bürgermeister Manfred Augusztin

und die Mitglieder des Gemeinderates:

Vzbgm.	Harald Richter	GGR.	Mag. Norbert Koch
GGR.	Harald Höller	GR.	Robert Brandl
GGR.	Hermann Vorderwinkler	GR.	Erich Zettauer
GR.	Gerhard Grafl		
GR.	Johann Pinter	GR.	Norbert Lechner
GR.	Helga Baumert	GR.	Hubert Lechner
GR.	Ing. Rene Artner	GGR.	DI (FH) Harry Müllner
GR.	Johann Prandl	GR.	Anna Bauer
GR.	Karin Höller		
GR.	Mag. Melanie Reichl	GR.	Adolf Matersdorfer

Anwesend waren außerdem:

VB Mag. Johann Riegler als Schriftführer

Zuhörer: 1 x NÖN

Entschuldigt abwesend waren:

GR. Richard Bayer
GR. Ing. Karl Tösch

Nicht entschuldigt abwesend waren:

Vorsitzender: Bürgermeister Manfred Augustin

Die Sitzung war öffentlich

Die Sitzung war beschlußfähig

T A G E S O R D N U N G

- Pkt. 1:** **Genehmigung des Protokolls über die Gemeinderatssitzung am 04.06.2013**
Antragsteller: Bürgermeister Manfred Augustin
- Pkt. 2:** **Berichte des Bürgermeisters**
Antragsteller: Bürgermeister Manfred Augustin
- Pkt. 3:** **Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Prüfungsausschusses der Marktgemeinde Lichtenwörth**
Antragsteller: GR. Robert Brandl
- Pkt. 4:** **Beschlussfassung über die Beauftragung mit der Digitalisierung des derzeit rechtskräftigen analogen Flächenwidmungsplanes**
Antragsteller: Bürgermeister Manfred Augustin
- Pkt. 5:** **Beschlussfassung über die Beauftragung mit der Führung eines Änderungsverfahrens zum Flächenwidmungsplan**
Antragsteller: Bürgermeister Manfred Augustin
- Pkt. 6:** **Beschlussfassung über die Neufestsetzung der Ehrengaben an Jubilare und Neugeborene**
Antragsteller: Bürgermeister Manfred Augustin
- Pkt. 7:** **Beschlussfassung über die Übernahme von Flächen ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Lichtenwörth**
Antragsteller: Vizebürgermeister Harald Richter
- Pkt. 8:** **Beschlussfassung über die Neufestsetzung der Stunden- und Traktor-Sätze**
Antragsteller: Vizebürgermeister Harald Richter
- Pkt. 9:** **Beschlussfassung über den Abschluss eines Pachtvertrages**
Antragsteller: Vizebürgermeister Harald Richter
- Pkt. 10:** **Beschlussfassung über den Abschluss eines Kaufvertrages**
Antragsteller: Vizebürgermeister Harald Richter

- Pkt. 11:** *Beschlussfassung über Schulgeldübernahmen*
Antragsteller: GGR. Harald Höller
- Pkt. 12:** *Beschlussfassung über den Abschluss eines Mietvertrages*
Fabriksgasse 5/4
Antragsteller: GGR. Hermann Vorderwinkler
- Pkt. 13:** *Beschlussfassung über eine Löschungserklärung*
Antragsteller: GGR. Hermann Vorderwinkler
- Pkt. 14:** *Beschlussfassung über Ansuchen um Gewährung einer Subvention*
im Haushaltsjahr 2013
Antragsteller: GGR. DI (FH) Harry Müllner
- Pkt. 15:** *Allfälliges*

Vertraulicher Teil

- Pkt. 16:** *Beschlussfassung über ein Ansuchen zur Änderung der*
Grundverwendungsgruppe eines Bauhofmitarbeiters
Antragsteller: Bürgermeister Manfred Augustzin
- Pkt. 17:** *Allfälliges*

Herr GR. Hubert Lechner stellt eine Videokamera auf einem Stativ auf und startet die Aufzeichnung.

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Gemeinderäte sowie die NÖN, stellt fest, daß die Einladung zur Sitzung zeitgerecht erfolgt ist und GR. Bayer sowie GR. Ing. Tösch entschuldigt fehlen.

Die Beschlußfähigkeit ist somit gegeben.

Weiters setzt der Bürgermeister zu Beginn den

- Pkt. 3:** *Genehmigung des Protokolls über die Sitzung*
des Prüfungsausschusses der Marktgemeinde Lichtenwörth
Antragsteller: GR. Robert Brandl

gemäß § 46 Abs. 2 der NÖ GO von der Tagesordnung ab (keine Sitzung abgehalten).

Da ansonsten keine weiteren Wortmeldungen erfolgen wird in die Tagesordnung eingegangen.

**Pkt. 1: Genehmigung des Protokolls über
die Gemeinderatssitzung am 04.06.2013
Antragsteller: Bürgermeister Manfred Augusztin**

Der Vorsitzende bemerkt, dass gegen das gegenständliche Protokoll kein schriftlicher Einwand erhoben wurde.

Der Vorsitzende verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Der Gemeinderat möge gemäß § 53 NÖ.GO. beschließen:

Das Protokoll über die Gemeinderatssitzung am 04.06.2013 wird genehmigt.

Wortmeldungen: Keine.

Beschluss: Das Protokoll wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

**Pkt. 2: Berichte des Bürgermeisters
Antragsteller: Bürgermeister Manfred Augusztin**

Berichte

1. Geburtstage.
2. Wegebau 2014
3. Bedarfszuweisungen 2013 - Schreiben von
Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll
Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Wolfgang Sobotka
Landeshauptmann-Stellvertreterin Mag. Karin Renner
4. Schreiben des Herrn Pfarrer Mag. Rudolf Schramböck

Wortmeldungen: Bürgermeister, Vizebürgermeister, GR. Brandl.

**Pkt. 3: Genehmigung des Protokolls über die Sitzung
des Prüfungsausschusses der Marktgemeinde Lichtenwörth
Antragsteller: GR. Robert Brandl**

Wurde vom Bürgermeister zu Beginn der Sitzung gemäß § 46 Abs 2 der NÖ. GO von der Tagesordnung abgesetzt !

Pkt. 3: Beschlussfassung über die Beauftragung mit der Digitalisierung des derzeit rechtskräftigen analogen Flächenwidmungsplanes
Antragsteller: Bürgermeister Manfred Augusztn

Der Bürgermeister verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 der NÖ.GO. beschließen:

Die Beauftragung des Herrn Dipl. Ing. Karl Siegl (Planer des bestehenden Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Lichtenwörth) lt. Angebot vom 01.08.2013 über die Digitalisierung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes für die Marktgemeinde Lichtenwörth, wird genehmigt.

Die Klubsprecher verzichten einstimmig auf die Verlesung des gesamten Angebotes, da Ihnen die Unterlagen bei der Klubsprechersitzung ausgefolgt wurden.

LEISTUNGSUMFANG:

Es wird für den Leistungsumfang dieses Angebotes davon ausgegangen, dass der rechtskräftige Flächenwidmungsplan der MGM Lichtenwörth inhaltlich noch den Anforderungen und Ansprüchen der Gemeinde genügt, und daher auch kein Bedarf für die Erstellung oder Aktualisierung der entsprechenden Grundlagenforschung gegeben ist, sondern dass lediglich der rechtskräftige Flächenwidmungsplan in digitaler Form auf eine aktuelle, ebenfalls digitale Katstermappe aufgesetzt werden soll.

Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass nach meinen Informationen bzw. den derzeit gültigen Richtlinien des Amtes der NÖ-Landesregierung ("Richtlinien für die Förderung kleinregionaler Zusammenarbeit" vom Mai 2001) für die unten angeführten Kosten gemäß dem beschriebenen Leistungsumfang keine Förderung in Anspruch genommen werden kann.

Es wird allerdings für diese Umstellung auf den "digitalen" Flächenwidmungsplan dennoch ein Änderungsverfahren gemäß §22 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 1976 idgF. abzuwickeln sein (siehe Punkt 4. der umseitigen "Kostenermittlung").

KOSTENERMITTLUNG:

Die Kosten der gegenständlichen Digitalisierung des derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes der MGM Lichtenwörth sind nicht durch den besonderen Teil der Gebührenordnung für Architekten (HOA2002) geregelt, sondern nach tatsächlichem Zeit- (und Material-)aufwand abzurechnen. Die Ermittlung der Gebühr wird gemäß dem "Leistungsbild Raumplanung" der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten in Form der "Verrechnung nach Zeitaufwand" vorgenommen. Als Stundentarif werden dabei Werte in der Höhe von 100.- EURO bzw. 80.- EURO angewendet.

Die Kosten können gemäß dem oben kurz beschriebenen Leistungsumfang wie folgt aufgeschlüsselt bzw. geschätzt werden:

1.) Datentechnische und graphische Aufbereitung der aktuell vorliegenden DKM, damit sie als Plangrundlage für den Flächenwidmungsplan verwendet werden kann

8 Arbeitsstunden á € 100,- € 800,-

2.) Grundstückswise Überprüfung und erforderlichenfalls Korrektur aller Widmungsgrenzen bzw. Straßenfluchtlinien anhand der Abweichungen zwischen bisher verwendeter und der aktuellen DKM

90 Arbeitsstunden á € 100, € 9.000,-

3.) Überprüfung und Eingabe aller wesentlichen Kenntlichmachungen (übergeordnete Planungsfestlegungen und Nutzungsbeschränkungen) gemäß rechtskräftigem Flächenwidmungsplan 15 Arbeitsstunden á € 100,-	€ 1.500,-
<hr/>	
ZWISCHENSUMME (Punkte 1. - 3.) +20% Nebenkosten (Vervielfältigungen, Fahrt- und Reisespesen, etc.)	€ 11.300,-
	€ 2.260,-
<hr/>	
SUMME + 20% Mwstr.	€ 13.560,00
	€ 2.712,00
<hr/>	
GESAMT	€ 16.272,00

TEILRECHNUNGEN:

Es wird meinerseits vorgeschlagen, den obigen, **aus den Punkten 1. - 3. resultierenden Gesamtbetrag** - jeweils nach Arbeitsfortschritt - auf insgesamt **3 Teilrechnungen zu jeweils € 5.424,00** (inkl. Nebenkosten und MWStr.) in den **Haushaltsjahren 2013 und 2014** aufzuteilen. Selbstverständlich könnte dieser Aufteilungsschlüssel nach den Anforderungen der Gemeinde auch noch abgeändert werden.

BEARBEITUNGSDAUER:

Die **Bearbeitungsdauer** (von der Beauftragung bis zum Abschluss des entsprechenden Änderungsverfahrens, d.h. bis zur Rechtskraft des neuen, digitalisierten Flächenwidmungsplanes) kann natürlich nicht exakt angegeben werden, sondern wird z.B. auch von der gemeindeinternen Terminisierung der öffentlichen Auflage des Entwurfes sowie des Gemeinderatsbeschlusses bzw. der Begutachtungen durch die NÖ-Landesregierung abhängen, wird aber erfahrungsgemäß **ca. 6 - 9 Monate** betragen.

VERWENDUNG DES DIGITALEN FLÄCHENWIDMUNGSPLANES IN EINEM EVENTUELLEN „GIS - SYSTEM“:

Der von meinem Büro erarbeitete "digitale" Flächenwidmungsplan kann nach seiner Rechtskraft (d.h. nachdem dieser durch ein entsprechendes Änderungsverfahren zum Flächenwidmungsplan in Rechtskraft gesetzt worden ist) **jedem gängigen**, auf der Gemeinde in Verwendung stehenden **„GIS“ - System als zusätzliches Element** (zur "Digitalen Katastermappe (DKM)", einem Digitalen Leitungskataster, einer Digitalen Naturstandsaufnahme o.ä.) **angeschlossen werden**.

Die Aufbereitung der digitalen Flächenwidmungsplan-Daten für das am Gemeindeamt in Verwendung stehende „GIS“ - System wird **von meinem Büro durchgeführt** und ist **einmalig in den oben ermittelten Kosten beinhaltet**.

Bedeckung: VA 2013/2014

VA-Stelle: 1/031-728 Flächenwidmungsplan-Änderung

Wortmeldungen: Keine.

Beschluss: Die Beauftragung mit der Digitalisierung des Flächenwidmungsplanes lt. Antrag wird genehmigt.

Wie vorbesprochen, ist seitens der Gemeinde die Behandlung folgender Abänderungen zum ÖROP/Flächenwidmungsplan beabsichtigt:

- * Neuwidmung von "Bauland-Industriegebiet (BI)" im Anschluss an den Industriegebietsbereich "Döttelbach" an der Gemeindegrenze zu Wr Neustadt
- * diverse Abänderungen von Verkehrsflächenfestlegungen im Wohnbauandbereich zwischen "G.Glatz-Gasse" und "Hutweide" im Bereich der Aufschließungszone "BA-A4"

Unter diesen Voraussetzungen wird für die Vorbereitung bzw. Abwicklung des entsprechenden Änderungsverfahrens zum ÖROP/Flächenwidmungsplan bis zum Verfahrensabschluss eine erforderliche Gesamtstundenanzahl von Insgesamt 30 Stunden angenommen.

- * Zeitaufwand für Vorbesprechungen bzw. für die Ausarbeitung eines planlichen Vorentwurfes zu den geplanten Abänderungen des Flächenwidmungsplanes, sowie für die Ausarbeitung der Unterlagen im Rahmen der "Strategischen Umweltprüfung" gem. §22(4)Z.2 NÖ-ROG 1976 idgF.

10 Stunden à 100,- €

1.000,00 €

Anmerkung: Es wird bezüglich der "SUP" davon ausgegangen, dass der Aufwand für die im Sinne des §21(2) des NÖ-Raumordnungsgesetzes idgF. durchzuführende "Strategische Umweltprüfung (SUP)" relativ gering gehalten werden kann (d.h. dass seitens der "Umweltbehörde" (Abt. R11) des Amtes der NÖ-Landesregierung) die Zustimmung erteilt wird, dass im Rahmen der "SUP" lediglich das "Screening" durchzuführen und kein "Umweltbericht" zu erstellen ist).

- * Zeitaufwand für die Vorbereitung und Abwicklung des eigentlichen Änderungsverfahrens zum Flächenwidmungsplan gem. §§21 bzw. 22 NÖ-ROG 1976 idgF.

16 Stunden à 100,- €

1.600,00 €

- * Zeitaufwand für die Herstellung der abschließenden "Schwarz/Rot"-Plandrucke sowie für die bürointerne Nachführung der vom Amt der NÖ-Landesregierung genehmigten Abänderungen zum Flächenwidmungsplan

4 Stunden à 80,- €

320,00 €

Summe

2.920,00 €

+ 20% pausch. Nebenkosten (Fahrtspesen, Vervielfältigungen, etc.)

584,00 €

GESAMT (excl. 20% Mwstr.)

3.504,00 €

Der obige Betrag wäre entsprechend dem Arbeitsfortschritt in 2 Teilrechnungen zu begleichen.

Die Kosten für die abschließenden Plandrucke bezüglich der Herstellung der Schwarz/Rot-Matrizen bzw. Nachführung der Änderungen im Original-Flächenwidmungsplan der vom Amt der NÖ-Landesregierung genehmigten Abänderungen ist in obigem Betrag bereits inkludiert.

Nicht inkludiert sind die effektiven Druckkosten für die Herstellung der Schwarz/Rot-Plandrucke der vom Amt der NÖ-Landesregierung genehmigten Änderungen des Flächenwidmungsplanes.

Im Falle der Ausführung der Plandrucke als Großformat-Farbkopien ist von zusätzlichen Nebenkosten von rund 25,- €/m² Plandruck auszugehen, wobei die Verrechnung direkt über mein Büro erfolgt.

Bedeckung:

VA 2013/2014

VA-Stelle:

1/031-728 Flächenwidmungsplan-Änderung

Wortmeldungen:

Bürgermeister, GR. Zettauer, GR. Brandl, Amtsleiter.

Beschluss:

Die Beauftragung mit der Führung eines Änderungsverfahrens zum Flächenwidmungsplan lt. Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

**11 SPÖ Stimmen für die Beauftragung,
3 LPL Stimmen für die Beauftragung,
3 ÖVP Stimmen für die Beauftragung,
1 ÖVP Stimme (GR. Zettauer) gegen die Beauftragung,
1 UFO Enthaltung.**

**Pkt. 5: Beschlussfassung über die Neufestsetzung der
Ehrengaben an Jubilare und Neugeborene
Antragsteller: Bürgermeister Manfred Augustzin**

Der Bürgermeister verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 der NÖ.GO. beschließen:

ÄNDERUNG des GR-Beschlusses vom 26.02.2002 TOP 11

Die Marktgemeinde Lichtenwörth vergibt an Jubilare und Neugeborene aus Lichtenwörth folgende Ehrengaben:

1.	aus Anlaß des 80. Geburtstages	€	50,00
2.	aus Anlaß des 85. Geburtstages	€	50,00
3.	aus Anlaß des 90., 91., usw. Geburtstages	€	100,00
4.	aus Anlaß der Goldenen Hochzeit	€	100,00
5.	aus Anlaß der Diamantenen Hochzeit, usw. sowie einen Geschenkskorb im Werte von	€ €	100,00 50,00
6.	aus Anlaß einer Geburt sowie einen gefüllten Rucksack	€	100,00
7.	zusätzlich zur Ehrengabe wird an die Jubilare ein Blumenstrauß im Werte von € 25,-- überreicht. (Gilt nur für Jubilare nach Pkt. 1. bis 5.)		
8.	zu jeder Ehrengabe wird ein Gratulationsschreiben überreicht.		

Wirksamkeit 1.1.2014

Bedeckung: 1/062-728 Ehrungen und Auszeichnungen

Wortmeldungen: Keine.

Beschluss: Die Neufestsetzung der Ehrengaben lt. Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Pkt. 6: Beschlussfassung über die Übernahme von Flächen ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Lichtenwörth
Antragsteller: Vizebürgermeister Harald Richter

Der Vizebürgermeister verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Übernahme von Flächen ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Lichtenwörth:

Aufgrund einer Gesetzesänderung haben Übernahme bzw. Auflassungen öffentlichen Gutes ab 1.5.2010 nicht mehr durch Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen. Entsprechend den Bestimmungen des NÖ Straßengesetzes besteht eine Möglichkeit, die Öffentlichkeit über die Erklärung eines Grundstückes zum öffentlichen Gut bzw. die Herausnahme aus diesem im Wege einer Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses an der Amtstafel zu informieren. Eine andere Möglichkeit ist die bereits erfolgte Ausweisung als öffentliches Gut im Flächenwidmungsplan.

..... Ev. Erläuterung des Teilungsplanes

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 NÖ.GO. in Verbindung mit § 4 Abs.3 lit b) NÖ Straßengesetz LGBl. 8500 i.d.g.F. beschließen:

- Die Teilfläche 1 des Grundstückes Nr. 327 im Ausmaß von 11 m²**
- Die Teilfläche 2 des Grundstückes Nr. 3142/1 im Ausmaß von 10 m²**
- Die Teilfläche 3 des Grundstückes Nr. 3141 im Ausmaß von 36 m²**
- Die Teilfläche 4 des Grundstückes Nr. 3135 im Ausmaß von 26 m²**
- Die Teilfläche 5 des Grundstückes Nr. 466 im Ausmaß von 13 m²**
- Die Teilfläche 6 des Grundstückes Nr. 3130/1 im Ausmaß von 10 m²**
- Die Teilfläche 7 des Grundstückes Nr. 3126/3 im Ausmaß von 13 m²**
- Die Teilfläche 8 des Grundstückes Nr. 3122/1 im Ausmaß von 14 m²**
- Die Teilfläche 9 des Grundstückes Nr. 3121/1 im Ausmaß von 17 m²**
- Die Teilfläche 10 des Grundstückes Nr. 3114/1 im Ausmaß von 16 m²**
- Die Teilfläche 11 des Grundstückes Nr. 3113/1 im Ausmaß von 11 m²**
- Die Teilfläche 12 des Grundstückes Nr. 303 im Ausmaß von 6 m²**

**gemäß dem Teilungsplan des
Dipl.Ing. Thomas Burtscher vom 05.03.2012, GZ 9901/11
wird ins öffentliche Gut (Parz. Nr. 3419/1) übernommen.**



Büro Wiener Neustadt
DI Thomas Burtscher
Staatlich befugter und beedeter
Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen

2700 Wiener Neustadt Bahngasse 25
Tel.: 02622/22619 Fax: 02622/22619-4
burtscher.wn@area-vermessung.at
www.area-vermessung.at

Verm.Bez.: **Wiener Neustadt**
Ger.Bez.: **Wiener Neustadt**
Gemeinde: **Lichtenwörth**

KG.: **Lichtenwörth**
KG.Nr.: **23 4 19**
MBL.: **7530-06/2 , -06/4**

VERMESSUNGSURKUNDE

TEILUNGSPLAN §15 LIEG.TEIL.G.

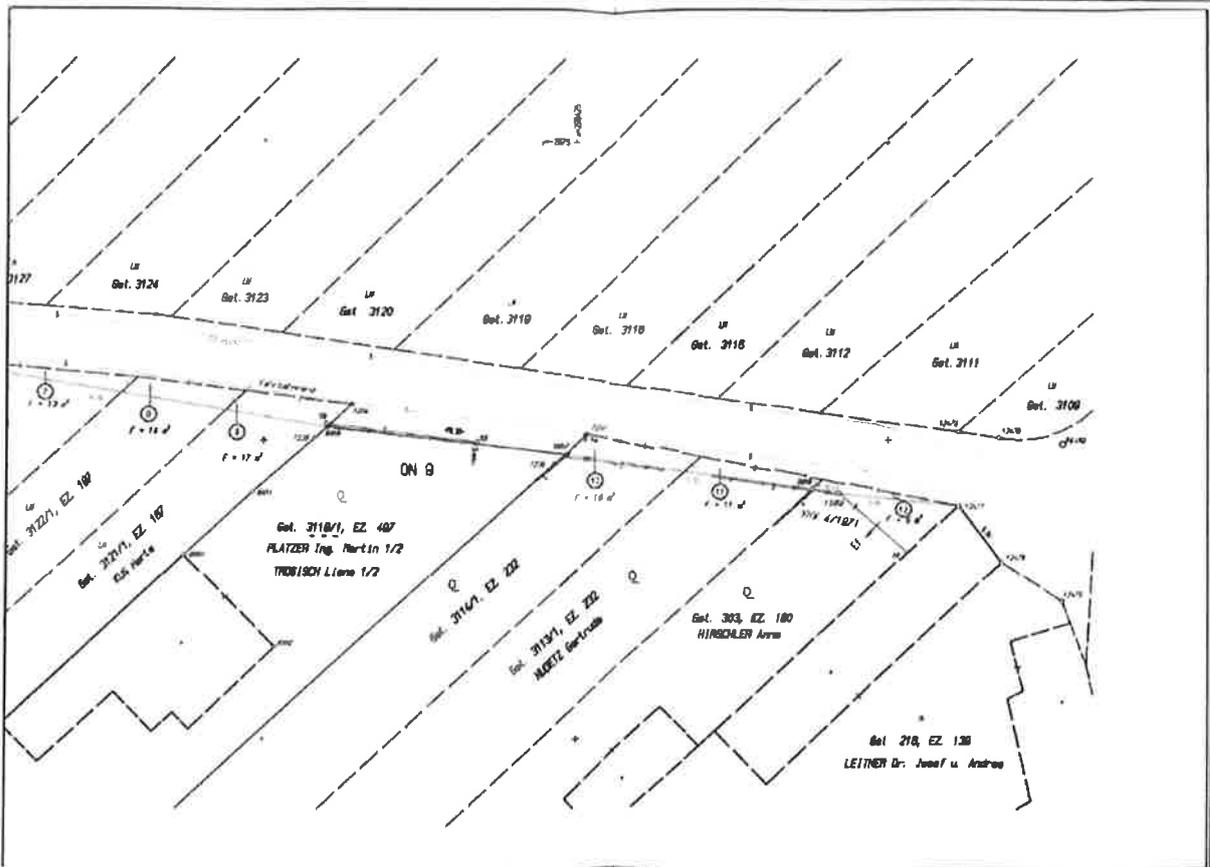
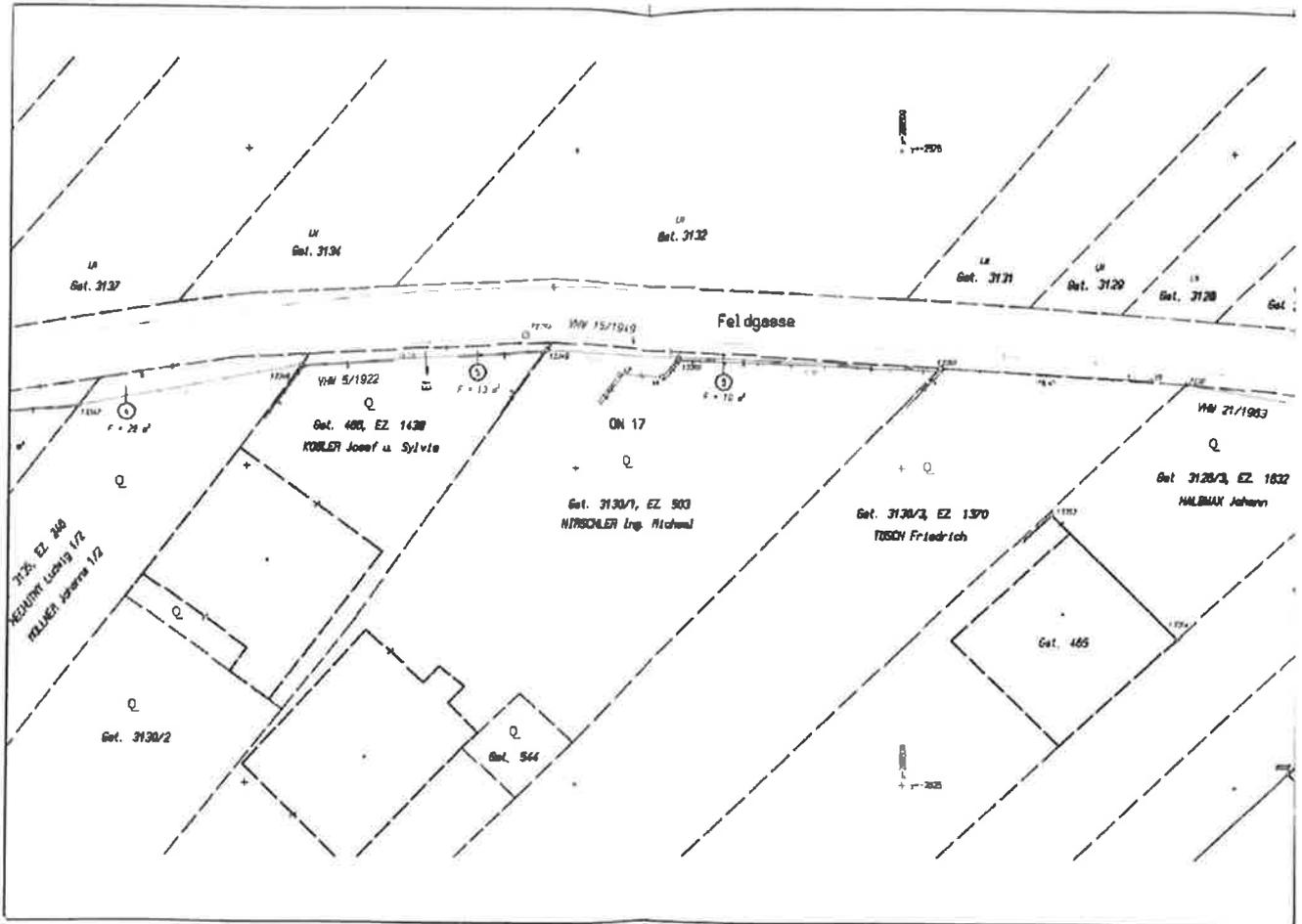
1. Mappendarstellung 1:1000
2. Gegenüberstellung V408
3. Darstellung der Naturaufnahme 1 : 250
4. Polygonzugsberechnung
5. Netzbild
6. Koordinatenverzeichnis
7. Elektronische Beurkundungssignatur

Diese Ausfertigung stimmt
mit dem im BMK Archiv
gespeicherten digitalen
Original vollständig überein



Vermessungsdatum: **19. September 2011**
Plandatum: **5. März 2012**

GZ. 9901/11



Wortmeldungen: Keine.

Beschluss: Die Übernahme von Flächen ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Lichtenwörth lt. Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Pkt. 7: *Beschlussfassung über die Neufestsetzung der Stunden- und Traktor-Sätze*
Antragsteller: Vizebürgermeister Harald Richter

Der Vizebürgermeister verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 Z. 19 NÖ.GO. beschließen:

Mit Wirksamkeit 01.01.2014 werden nachfolgende Entgelte für Leistungen der Gemeinde festgesetzt:

	exkl. MWSt
Traktor	40,00 €/Stunde
Bauhofvorarbeiter, Wassermeister	63,00 €/Stunde
Bauhofarbeiter, Wassermeister-Stellvertreter	45,00 €/Stunde

Wortmeldungen: GR. Brandl, Vizebürgermeister, GR. Zettauer, GR. Matersdorfer.

Beschluss: Die Neufestsetzung der Stunden- und Traktorsätze lt. Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 11 SPÖ Stimmen für die neuen Stunden- und Traktorsätze,
3 LPL Stimmen für die neuen Stunden- und Traktorsätze,
4 ÖVP Stimmen gegen die neuen Stunden- u. Traktorsätze,
1 UFO Stimme gegen die neuen Stunden- u. Traktorsätze.

Pkt. 8: *Beschlussfassung über den Abschluss eines Pachtvertrages*
Antragsteller: Vizebürgermeister Harald Richter

Der Vizebürgermeister verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Die Klubsprecher verzichten einstimmig auf die Verlesung des Pachtvertrages, da ihnen dieser in Kopie bei der Klubsprechersitzung ausgefolgt wurde.

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 der NÖ.GO. beschließen:

Der in der Beilage befindliche, einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses bildende Pachtvertrag mit Herrn' _____ Nadelburgergasse 1, 2493 Lichtenwörth, wird genehmigt.



Marktgemeinde Lichtenwörth

Pol. Bezirk Wiener Neustadt, NÖ

A-2493 Lichtenwörth

Hauptstraße 1

UID-Nr.: ATU 16223405

DVR: 0405442

Tel.: 02622/75227

Fax: 02622/75227/9

E-Mail: gemeindeamt@lichtenwoerth.at

Internet: <http://www.lichtenwoerth.gv.at>

Lichtenwörth, am 18.09.2013

Zahl: o.Z./2013

Sachbearbeiter: Amtsleiter Mag. Riegler

Betreff: Pachtvertrag

PACHTVERTRAG

Abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Lichtenwörth als Verpächterin und Herrn _____

wohnhaft in Lichtenwörth, _____
als Pächter.

1) Verpachtet werden folgende Grundstücke:

Parz.Nr.	Plan	Ried	Bonität	Größe	Pachtzins in €
4255	18	Neuau	6	0,0979 ha	19,34
806/14	1/27	Neubruch	3	0,3324 ha	105,90
806/14	1/23	Neubruch	3	0,1440 ha	45,88
806/14	1/25	Neubruch	3	0,5065 ha	161,37
807/5	2/43	Neubruch	3	0,5100 ha	162,48
Zwischensumme					494,97
10% MWSt					49,50
Gesamt:					544,47

Für das Ausmaß der genannten Flächen übernimmt die Verpächterin keine Haftung. Der Pacht richtet sich nach Bonitätsklassen und ist jeweils am 1. November jedes Jahres im vorhinein zu entrichten. Für nicht rechtzeitig entrichtete Pachtbeträge werden 5% Säumniszuschlag und Mahngebühren eingehoben. Die Höhe des Pachtess ist ein Fixbetrag in € und wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Lichtenwörth beschlossen.

2) Pachtdauer:

Das Pachtverhältnis beginnt am 1. Jänner 2014 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Pachtverhältnis kann jeweils von einem der beiden Vertragsteile, unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist aufgekündigt werden. Der Pächter nimmt jedoch zur Kenntnis, daß bei nicht pünktlicher Bezahlung des Pachtpreises, die Verpächterin berechtigt ist, das Pachtverhältnis sofort zu lösen.

3) Steuern und öffentliche Abgaben:

Die auf das Pachtobjekt entfallenden Steuern und Abgaben, insbesondere die Grundsteuer, trägt die Verpächterin.

Der Jagdpacht gehört der Verpächterin, der Wildschaden dem Pächter.

4) Mißwachs und Elementarschäden:

Mißwachs und Elementarschäden berechtigen nicht zu einer Ermäßigung des Pachtess. Ein auf Grund eines solchen Ereignisses eventuell gewährter Steuernachlaß kommt dem Pächter zugute.

5) Rechts- und Gebietsschutz:

Dem Pächter ist verboten, die zwischen den Pachtgründen bestehenden Raine und Grenzzeichen sowie sonstige Zeichen der Pachtabteilung zu verrücken oder zu beseitigen. Die Kosten einer solcherart notwendig werdenden Neuvermessung gehen zu Lasten des Pächters.

6) Bestimmung der Benützung und Bewirtschaftung, Afterpacht:

Der Pächter ist verpflichtet, das Pachtobjekt fachgemäß zu bewirtschaften und während der Pachtdauer mindestens 2 mal mit Stalldünger zu düngen. Das Recht der Gewinnung von Bruchsteinen, Kalk, Ton, Lehm, Sand und ähnlichen Bodenbestandteilen ist nicht mitverpachtet. Afterpacht ist ausnahmslos verboten und zieht die Auflösung des Pachtverhältnisses mit Ende des laufenden Pachtjahres nach sich. Wenn ein Pächter eigene Grundstücke verpachtet oder nicht bewirtschaftet, so wird er ebenfalls der gepachteten Gemeindegrundstücke mit Ablauf des laufenden Pachtjahres automatisch verlustig. Stirbt der Pächter oder tritt der Pächter in den Ruhestand, so fallen die gepachteten Gemeindegrundstücke unbeschadet der noch aushaftenden Pachtdauer mit Ende des laufenden Pachtjahres an die Marktgemeinde Lichtenwörth zurück. In diesem Falle kann der Rechtsnachfolger des Pächters bei der Gemeinde Lichtenwörth die Übernahme dieser Pachtgründe mit Beginn des nächsten Pachtjahres beantragen.

7) Rückgabe:

Nach Ablauf des Vertrages, ebenso bei vorzeitiger Auflösung desselben, hat das Pachtobjekt in vollkommen geordnetem Kulturzustande (mindestens einmal geackert) zurückgegeben zu werden.

8) Verzicht auf Anfechtung, Kosten der Vertragserrichtung:

Beide Vertragsteile verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Werts anzufechten.

Die Kosten der Vertragserrichtung und die für dieses Rechtsgeschäft zu entrichtenden Gebühren trägt der Pächter.

Der Vertrag wird in zwei Exemplaren errichtet, die Urschrift verbleibt beim Verpächter, die Abschrift erhält der Pächter ausgehändigt.

Lichtenwörth, am 18. September 2013

Für die Marktgemeinde Lichtenwörth als Verpächterin:

.....
Vizebürgermeister

.....
Bürgermeister

.....
Pächter

Wortmeldungen: Keine.

Beschluss: Der Pachtvertrag lt. Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

<p>Pkt. 9: <i>Beschlussfassung über den Abschluss eines Kaufvertrages</i> <i>Antragsteller: Vizebürgermeister Harald Richter</i></p>
--

Der Vizebürgermeister verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Auf Wunsch von Herrn Klubsprecher GR. Lechner Norbert verliest der Vizebürgermeister den Kaufvertrag zur Gänze.

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 der NÖ.GO. beschließen:

Der in der Beilage befindliche, einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses bildende Kaufvertrag abgeschlossen zwischen

***1. der Marktgemeinde Lichtenwörth, Hauptstraße 1, 2493 Lichtenwörth
als Verkäuferin einerseits***

und

***2. der M-Room Vermietungs- und Verpachtungs-GmbH
Wiener Neustädter Straße OG 788/1, 2492 Eggendorf
als Käuferin andererseits***

wird genehmigt.

MAG. ARNO CASATI

RECHTSANWALT
Mitglied der Treuband-Revision

MAG. ARNO CASATI, RA
2700 Wiener Neustadt
Neunkirchner Straße 18-20
Grunderwerbssteuer-Selbstberechnung
vom _____
Erf. Nr. _____

ENTWURF

KAUFVERTRAG

abgeschlossen am heutigen Tag zwischen

1./ **der Marktgemeinde Lichtenwörth**
Hauptplatz 1, 2493 Lichtenwörth,
in der Folge die Verkäuferin genannt, einerseits

und

2./ **der M-Room Vermietungs- und Verpachtungs- GmbH, FN 368445g**
Wiener Neustädter Straße OG 788/1, 2492 Eggendorf,
in der Folge die Käuferin genannt, andererseits

wie folgt:

I. RECHTSVERHÄLTNISSE, VERTRAGSGEGENSTAND

1./ Die Verkäuferin ist zur Gänze grundbücherlicher Eigentümer nachstehender Liegenschaften:

- a) **EZ 236 des Grundbuches der Katastralgemeinde 23426 Obereggenndorf, Gerichtsbezirk Wiener Neustadt, mit dem Grundstück 790/1 im unverbürgten Ausmaß von 6749 m² und**
- b) **EZ 2323 des Grundbuches der Katastralgemeinde 23426 Obereggenndorf, Gerichtsbezirk Wiener Neustadt, mit dem Grundstück 788/5 im unverbürgten Ausmaß von 1238 m².**

2./ Gegenstand dieses Kaufvertrages sind die vorbezeichnete Liegenschaften.

3./ Die Vertragsparteien erklären, dass die Grundstücksgrenzen in der Natur ersichtlich sind und diesbezüglich keine Unklarheiten bestehen.

Die Verkäuferin erklärt, dass diese Grundstücksgrenzen von niemanden in Streit gezogen wurden.

4./ Festgehalten wird, dass im A-Blatt nachstehende Eintragungen ersichtlich sind:

Ob EZ 236: A-LNr. 5 Wasserrechtliche Bewilligung für eine Abfalldéponie auf
Gst 790/1 (WRG 1959, BGBl 215 idF BGBl 252/199)

Ob EZ 2323: A-LNr. 2 Wasserrechtliche Bewilligung für eine Abfalldéponie auf
Gst 788/5 (WRG 1959, BGBl 215 idF BGBl 252/199)

II. GRUNDBÜCHERLICHE BELASTUNGEN

Der Kaufgegenstand ist grundbücherlich frei von Lasten.

III. KAUFERKLÄRUNG

Die Verkäuferin verkauft hiemit und übergibt an die Käuferin und diese kauft und übernimmt zur Gänze den unter Punkt I. dieses Vertrages näher bezeichneten Vertragsgegenstand mit allem rechtlichen und faktischen Zubehör, sowie mit allen Rechten und Pflichten, mit welchen die Verkäuferin diesen bisher besessen und benützt hat bzw. zu besitzen und zu benützen berechtigt war.

IV. KAUFPREIS

1./ Als Kaufpreis wurde wie folgt vereinbart:

a) für ein Teilstück des Grundstückes 790/1 im Ausmaß von 1249 m² (Zufahrt) ein Kaufpreis von € 6,- pro m², sohin ein Betrag in Höhe von€ 7.494,-

b) für das restliche Teilstück des Grundstückes 790/1 im Ausmaß von 5500 m² ein Kaufpreis von € 11,- pro m², sohin ein Betrag in Höhe von€ 60.500,-

c) für das Grundstück 788/5 im Ausmaß von 1238 m² ein Kaufpreis von € 11,- pro m², sohin ein Betrag in Höhe von€ 13.618,-.

Der Gesamtkaufpreis beträgt sohin€ 81.612,-

2/ Der Gesamtkaufpreis ist von der Käuferin binnen zwei Wochen nach grundbuchsfähiger Unterfertigung dieses Kaufvertrages durch die Vertragsparteien beim Vertragsverfasser Mag. Arno Casati, Rechtsanwalt in 2700 Wiener Neustadt treuhändig zu erlegen.

3/ Die Vertragsparteien erteilen in diesem Zusammenhang dem Treuhänder Mag. Arno Casati, Rechtsanwalt den einseitig unwiderrufbaren Auftrag, den treuhändig erlegten Kaufpreis nach grundbücherlicher Durchführung dieses Vertrages samt anlaufender Zinsen abzüglich auflaufender Bankspesen an die Verkäuferin oder eine von dieser namhaft zu machende Zahlstelle zu überweisen.

V. GEWÄHRLEISTUNG

1./ Die Vertragsparteien stellen übereinstimmend fest, dass der Kaufgegenstand als Abfalldeponie in Verwendung stand. Die Rechtsvorgänger der Verkäuferin im Eigentum am Kaufgegenstand hatten für den Kaufgegenstand auch eine wasserrechtliche Bewilligung für den Betrieb einer Abfalldeponie erwirkt, mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 12.06.2011, GZ 9-W-90111/7, wurde ihnen jedoch aufgetragen, die am Kaufgegenstand vorgenommenen Ablagerungen ersatzlos zu entfernen und jedwede neue Ablagerung zu unterlassen.

2./ Die Verkäuferin übernimmt keinerlei Haftung für diese unter lit 1./ dargestellte Eigenschaft des Kaufgegenstandes und verzichtet die Käuferin in Kenntnis der unter lit 1./ näher dargestellten Umstände ausdrücklich auf die Geltendmachung jedweder Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand, insbesondere für die Kosten, die ihr als nachmalige Liegenschaftseigentümerin im Zusammenhang mit der früheren Nutzung des Kaufgegenstandes als Abfalldeponie entstehen oder entstehen können.

3./ Sollte eine Kontaminierung oder eine Altlast, welcher Art auch immer, in Ansehung des Kaufobjektes vorliegen, so ist die Käuferin verpflichtet, diese Kontaminierung oder Altlast auf ihre Kosten zu sanieren, zu entsorgen oder sonst fachgerecht zu behandeln und hält diesbezüglich die Verkäuferin vollkommen klag- und schadlos.

4./ Die Käuferin erklärt, das Vertragsobjekt eingehend besichtigt zu haben, daher seinen Zustand zu kennen, darüber hinaus in Kenntnis der Flächenwidmung und des Grundbuchsstandes zu sein.

5./ Die Verkäuferin erklärt und leistet Gewähr, dass

- a) das Vertragsobjekt vollkommen frei von Geld-, Reallasten und Dienstbarkeiten ist und am Vertragsobjekt keine sonstigen wie immer gearteten Rechte Dritter bestehen,
- b) zum Übergabestichtag keine das Vertragsobjekt betreffenden Verwaltungs- und sonstige öffentlichen Abgaben ausstehen, wobei auf die Forthaftung des Vertragsobjektes für Rückstände an öffentlichen Abgaben hingewiesen wird, und
- c) nach ihrer Kenntnis keine das Vertragsobjekt betreffende und der Käuferin nicht nachweislich bekannt gegebenen verwaltungsrechtliche oder sonstige Verfahren, welcher Art auch immer, abhängig sind, und hält diesbezüglich die Käuferin klag- und schadlos.

Darüber hinaus haftet die Verkäuferin nicht für ein bestimmtes Ausmaß, eine besondere Beschaffenheit, einen bestimmten Zustand, ein bestimmtes Erträgnis, Widmung oder Verwendbarkeit des Vertragsobjektes.

VI. BESITZÜBERGABE, GEFAHRENÜBERGANG

Die Übergabe bzw. die Übernahme der Kaufliegenschaft in den Besitz und Genuss der Käuferin erfolgt am Tag der Unterfertigung dieses Vertrages.

Von diesem Tage angefangen gehen somit sämtliche Vorteile und Nutzungen, aber auch alle Nachteile, Gefahr und jedweder Zufall sowie alle mit dem Besitz der Kaufliegenschaft verbundenen öffentlichen Abgaben auf die Käuferin über.

VII. GRUNDBUCHSERKLÄRUNG

Sohin erteilt die Verkäuferin, die Marktgemeinde Lichtenwörth, ihre ausdrückliche Einwilligung und Zustimmung, dass aufgrund dieses Vertrages ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, nicht jedoch auf ihre Kosten, nachstehende grundbücherliche Eintragungen vorgenommen werden können:

- a) ob der Liegenschaft EZ 236 des Grundbuches der Katastralgemeinde 23426 Obereggen Dorf, Gerichtsbezirk Wiener Neustadt, mit dem Grundstück 790/1 das Eigentumsrecht
- b) ob der Liegenschaft EZ 2323 des Grundbuches der Katastralgemeinde 23426 Obereggen Dorf, Gerichtsbezirk Wiener Neustadt, mit dem Grundstück 788/5 das Eigentumsrecht

je zur Gänze für

M-Room Vermietungs- und Verpachtungs- GmbH, FN 368445g.

VIII. ERKLÄRUNG

Das Gesellschaftsvermögen der Käuferin befindet sich überwiegend in inländischem Besitz. Der Geschäftsführer und Gesellschafter der Käuferin ist österreichischer Staatsbürger. Die Marktgemeinde Lichtenwörth erklärt hiermit verbindlich, dass dieser Vertrag nicht der aufsichtsbehördlichen Genehmigung im Sinne des § 90 NÖ Gemeindeordnung bedarf.

IX. KOSTEN, STEUERN UND GEBÜHREN

1./ Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben gehen zu alleinigen Lasten der Käuferin, die die Verkäuferin für den Fall ihrer Inanspruchnahme vollkommen schad- und klaglos zu halten hat.

2./ Die Käuferin nimmt zur Kenntnis, dass bezüglich der Kaufliegenschaft bisher noch keine Aufschließungskosten nach der NÖ Bauordnung zur Vorschreibung gelangt sind. Allenfalls zur Vorschreibung gelangende Aufschließungskosten nach der NÖ Bauordnung sind von der Käuferin allein zu tragen.

3./ Festgestellt wird, dass der Vertragsverfasser von der Käuferin allein und ausschließlich mit der Errichtung des Kaufvertrages beauftragt wurde, sodass die Kosten der Vertragserrichtung nicht in die Bemessungsgrundlage zur Festsetzung der Grunderwerbsteuer aufzunehmen sind.

4./ Die Parteien sind darüber belehrt, dass beide Parteien für die zur Vorschreibung gelangende Grunderwerbsteuer haften.

5./ Die Käuferin ist weiters verpflichtet binnen zwei Wochen ab Vertragsunterfertigung 3,5 % Grunderwerbsteuer aus dem Kaufpreis in Höhe von gesamt EUR 2.857,- (Euro zweitausendachthundertsiebenundfünfzig) an den Vertragsverfasser auf das Konto Nummer 2.443.018 bei der Raiba Pittental, BLZ 32647 zu leisten, dies mit dem Auftrag, die Selbstberechnung dieser Abgaben gemäß § 11 GrEStG vorzunehmen vorzunehmen und diese gemäß § 13 GrEStG entsprechend abzuführen. Die Eintragungsgebühr von 1,1 % aus dem Kaufpreis wird vom Grundbuchsgericht direkt der Käuferin vorgeschrieben.

X. SONSTIGES

1./ Die Käuferin sichert dem Vertragserrichter Mag. Arno Casati zu, unverzüglich alle Unterlagen und Urkunden auszufolgen, welche dieser für die Verbücherung benötigt.

2./ Sämtliche in diesem Vertrag erteilten Aufträge sowie übernommenen Verpflichtungen der Käuferin gehen auf die Rechtsnachfolger über.

XII. BEVOLLMÄCHTIGUNG

Die Vertragsparteien ermächtigen und bevollmächtigen hiermit Herrn Mag. Arno Casati, Rechtsanwalt in 2700 Wiener Neustadt, Neunkirchner Straße 18-20, in ihrem Namen

sämtliche Anträge zu stellen und Maßnahmen zu setzen, die zur Einverleibung des Eigentumsrechtes der Käuferin führen und soweit dies dafür notwendig sein sollte, auch Vertragsänderungen vorzunehmen, die den wirtschaftlichen Inhalt des Vertrages nicht abändern, dies sowohl in einfacher wie auch in notarieller Form.

XIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1/ Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur dann rechtswirksam, wenn sie in Schriftform erfolgen und von sämtlichen Vertragsparteien unterfertigt sind. Auch die Vereinbarung, vom Schriftformerfordernis abzugehen, bedarf der Schriftform.

2/ Soweit Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein sollten, werden die Vertragsparteien Regelungen treffen, die den ungültigen Bestimmungen weitestgehend entsprechen und einen möglichst ähnlichen wirtschaftlichen Zweck erfüllen.

3/ Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, welche in Verwahrung der Käuferin gelangt. Die Verkäuferin erhält eine Ablichtung. Sie ist darüber hinaus berechtigt, jederzeit auf ihre Kosten einfache bzw. beglaubigte Kopien dieses Vertrages herzustellen bzw. herstellen zu lassen.

Wiener Neustadt, am

Wortmeldungen: GGR. Mag. Koch, GR. Matersdorfer, Bürgermeister, Vizebürgermeister, GGR DI (FH) Müllner.

Beschluss: Der Kaufvertrag lt. Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen für den Kaufvertrag,
1 ÖVP (GR. Zettauer) Enthaltung.

<p>Pkt. 10: <i>Beschlussfassung über Schulgeldübernahmen</i> <i>Antragsteller: GGR. Harald Höller</i></p>
--

Der Referent verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 der NÖ.GO. beschließen:

1.

das Schulgeld für das 9. Schuljahr von Frau _____, welche die Städtische HLW für wirtschaftliche Berufe Wiener Neustadt besucht, mit jährlich € 635,-- für das Schuljahr 2013/2014 zu übernehmen.

Bedeckung: 1/239-757 *Beiträge an Privatschulen*

Wortmeldungen: Keine.

Beschluss: Das Schulgeld lt. Antrag wird übernommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

2.

das Schulgeld für das 9. Schuljahr von Frau _____, welche die Polytechnische Schule Sta. Christiana in Wiener Neustadt besucht, mit jährlich € 1.100,-- für das Schuljahr 2013/2014 zu übernehmen.

Bedeckung: 1/239-757 *Beiträge an Privatschulen*

Wortmeldungen: Keine.

Beschluss: Das Schulgeld lt. Antrag wird übernommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

<p>Pkt. 11: <i>Beschlussfassung über den Abschluss eines Mietvertrages Fabriksgasse 5/4 Antragsteller: GGR. Hermann Vorderwinkler</i></p>
--

Der Referent verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Die Klubsprecher verzichten einstimmig auf die Verlesung des Mietvertrages, da ihnen dieser in Kopie bei der Klubsprechersitzung ausgefolgt wurde.

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 Z. 22 lit. h) NÖ.GO. beschließen:

Die in der Beilage, einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses bildende Nutzungsvereinbarung, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Lichtenwörth und Frau I _____ betreffend Fabriksgasse 5/4, 2493 Lichtenwörth wird genehmigt.

Beginn: ab 01.10.2013

Gesamtausmaß: 80,02 m²

Mietzins: € 472,93/Monat

Barkaution: 3 Monatsmieten

NUTZUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Lichtenwörth, Hauptstrasse 1, 2493 Lichtenwörth, im folgenden kurz Vermieterin genannt,

und

Frau () Fabrikagasse 5/, 2943 Lichtenwörth, im folgenden kurz Mieter genannt.

I.

Die Marktgemeinde Lichtenwörth als Eigentümerin der Wohnhausanlage in 2493 Lichtenwörth, Fabrikagasse 5, Einlagezahl 1673, vermietet an Frau () und diese mietet im Wohnheim befindliche Wohnung Nr. 4 im Gesamtausmaß von 80,02 m² ab 01.10.2013 auf unbestimmte Zeit.

II.

1.
Für das unter Punkt I. genannte Mietobjekt wird ein monatlicher Mietzins von € 472,93 vereinbart.

Dieser setzt sich – wie folgt – zusammen:

Annuität
EM-Zinse inkl. Afa
EVB- Basis
Verwaltungskosten
Rücklagenkomponente
Betriebskosten

2.
Die Stromkosten der Wohnung trägt der Mieter.

3.
Werden vorgenannte Komponenten durch gesetzliche Vorschriften erhöht oder findet eine Erhöhung zwecks Erhaltungsausgaben statt, so verpflichtet sich der Mieter, die entsprechenden Mehrausgaben zu entrichten.

4.
Der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin die Mehrwertsteuer zu bezahlen.

5.
Der vereinbarte Mietzins ist im voraus am 1.d.M. zu entrichten.

III.

Die Mieter bestätigen, die Wohnung in neuem und brauchbarem Zustand übernommen zu haben. Sie verpflichten sich, die Wohnung auf Ihre Kosten ohne Anspruch auf Ersatz jederzeit in gutem, brauchbarem Zustand zu erhalten und bei Beendigung der Mietzeit in gutem, brauchbarem Zustand zurückzustellen.

IV.

Der Mieter verpflichtet sich, alle Einrichtungen der Wohnung pfleglich zu behandeln und keine baulichen Veränderungen durchzuführen, Reparaturen sind erst nach Rücksprache mit der Verwaltung durchzuführen.

V.

Der Mieter erklärt, aus zeitweiligen Störungen oder Absperrungen der Wasserzufuhr, Gebrechen oder Absperrungen an den Gas-, Licht-, Kraft- und Kanalisierungsleitungen, u. dgl. keinerlei Rechtsfolgen abzuleiten. Wasserleitungshähne sind stets dicht zu halten, zerbrochene Glasscheiben sind sofort zu ersetzen und alle anderen Beschädigungen auf eigene Kosten sogleich zu beheben. Bauliche Veränderungen innerhalb des Bestandsgegenstandes oder an der Außenseite dürfen nur mit Bewilligung der Vermieterin erfolgen. Bei Auflösung des Mietverhältnisses ist die Vermieterin berechtigt, entweder die Herstellung des früheren oder die Belassung des baulichen Zustandes ohne Kostenersatz an die Mieter zu verlangen. Das gleiche gilt für Gas-, Wasser- und elektrische Leitungen.

Das Anbringen von Fernsehantennen und Kabeln an der Fassade bzw. an den Außenfenstern ist nicht gestattet.

Falls später notwendige Instandsetzungen, soweit diese nicht durch die Mieter vorzunehmen sind, durch die Vermieterin veranlasst werden, sind die Mieter verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten in den Mieträumen zuzulassen und allen Organen zu diesem Zweck den Zutritt zum Mietobjekt zu gestatten. Die Mieter sind aber nicht berechtigt, aus diesem Anlaß an die Vermieterin Schadenersatzansprüche zu stellen.

VI.

Der Mieter verpflichtet sich, die Wohnung regelmäßig zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses zu verwenden. Das Mietobjekt darf weder entgeltlich ganz oder teilweise dritten Personen überlassen werden.

VII.

Die Mieter sind nicht berechtigt, Ablösen von Nachmietern einzuheben.

VIII.

Der Verwaltung muß der Zugang zu den Wohnungen ermöglicht werden.

IX.

Haustiere sind, nach Rücksprache mit der Verwaltung, erlaubt.

X.

Der Mieter leistet bei Vertragsabschluß eine Barkaution von 3 Monatsmieten in der Höhe von € 1.418,79 (In Worten: Euro eintausendvierhundertachtzehn und 79 cent).

2.

Die Vermieterin ist nicht verpflichtet den Kautionsbetrag gesondert zu verwahren. Der Vermieter ist sohin berechtigt, diesen Kautionsbetrag zu verwenden.

3.

Der Vermieter ist berechtigt (vor Ende des Mietverhältnisses aber nicht verpflichtet), Forderungen gegen den Mieter sowohl aus Mietzinsrückständen als auch wegen Schäden am Bestandsobjekt bzw. Inventar usw. mit dem Kautionsbetrag zu verrechnen. Der sich danach erreckende Kautionsrückerersatzanspruch des Mieters ist diesem binnen 4 Wochen nach Rückgabe des Mietobjektes abzurechnen und auszubezahlen.

4.

Der Mieter ist im Falle der berechtigten Inanspruchnahme des Kautionsbetrages durch den Vermieter über erste Aufforderungen des Vermieters verpflichtet, den durch die Inanspruchnahme verbrauchten Kautionsbetrag an den Vermieter zu bezahlen.

5.

Der Eingang dieser Kaution beim Vermieter ist Bedingung für das rechtsgültige Zustandekommen des Mietvertrages.

XI.

Eigene Waschmaschinen können mitgebracht werden, im Wohnungsbad ist ein Anschluß vorhanden.

XII.

Fernseh- und Telefonanschlüsse sind vorgegeben, die Kosten trägt der Mieter.

XIII.

Der Mieter kann zum Ende jeden Monats kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

XIV.

Kündigung durch die Verwaltung bei:

1. Selbst- oder Fremdgewährung
2. Verwahrlosung der Wohnung
3. Mietrückstand von 3 Monaten.

XV.

Solange bei Austritt des Nutzungsberechtigten die Wohnung nicht geräumt ist, muß die volle Miete bezahlt werden. Die Räumungsfrist legt die Verwaltung fest. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist die Verwaltung berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Mieters die Räumung vorzunehmen. Dies gilt sinngemäß auch für die Verlassenschaft.

Im übrigen sind die Mieter verpflichtet, die Bestimmungen der Hausordnung, die einen integrierten Bestandteil des Mietvertrages bildet, genau einzuhalten.

Lichtenwörth, am

Der Mieter:

Für die Vermieterin:
Der Bürgermeister

Für die Marktgemeinde Lichtenwörth

.....
Vizebürgermeister

.....
Bürgermeister

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

Wortmeldungen: Keine.

Beschluss: Die Nutzungsvereinbarung lt. Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Pkt. 12: Beschlussfassung über eine Löschungserklärung
Antragsteller: GGR. Hermann Vorderwinkler

Der Referent verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Mag. HERBERT TASCHNER
Öffentlicher Notar



Herbert Taschner, Notar
Herbert Taschner, Notar
Herbert Taschner, Notar

LÖSCHUNGSERKLÄRUNG

In EZ 1593 GB 23419 Lichtenwörth ist sub C LNr. 1 a das Wiederkaufsrecht gemäß Punkt VI.) des Kaufvertrages vom 25.02.1998 für die Marktgemeinde Lichtenwörth grundbücherlich einverleibt.

Da dieses Wiederkaufsrecht bereits gegenstandslos ist, erteilt die Marktgemeinde Lichtenwörth ihre ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung der Löschung desselben im Grundbuch, dies jedoch nicht auf ihre Kosten.

Bürgermeister

geschäftsführender Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat

Wortmeldungen: Keine.

Beschluss: Die Nutzungsvereinbarung lt. Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Pkt. 13: Beschlussfassung über Ansuchen um Gewährung einer Subvention im Haushaltsjahr 2013
Antragsteller: GGR. DI (FH) Harry Müllner

Der Referent verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 Z. 2 der NÖ. GO. nachfolgende Subvention im Haushaltsjahr 2013 beschließen:

1. Nadelburgmuseum (Franz Gehrler Heimatmuseum) - Familie Bachtrögl
€ 400,-- als Beitrag zur Renovierung der Räumlichkeiten des Nadelburgmuseums.

Bedeckung: VA 2013

VA-Stelle 1/269-757 Subventionen an Vereine

VA-Betrag € 9.000,00

frei € - 1.000,00

Gegenantrag von Herrn Vizebürgermeister: € 500,00

Wortmeldungen: Vizebürgermeister, GGR. DI (FH) Müllner, GR. Lechner Hubert, GR. Matersdorfer, GR. Zettauer, GR. Grafl.

Antrag von Herrn GGR. DI (FH) Müllner: € 400,00

Beschluss: Der Antrag von Herrn GGR. DI (FH) Müllner wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: 3 LPL-Stimmen für den Antrag,
4 ÖVP-Stimmen für den Antrag,
11 SPÖ-Stimmen gegen den Antrag,
1 UFO Enthaltung.

Gegenantrag von Herrn Vizebürgermeister: € 500,00

Beschluss: Der Antrag von Herrn Vizebürgermeister wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Pkt. 14: Allfälliges

GGR. Mag. Koch **Thema:** Frage an den Bürgermeister: Sind die vom Gemeinderat beschlossenen Hunde WC schon da und aufgestellt?

Es sprechen dazu der Bürgermeister, GGR. Mag. Koch, GR. Brandl.

GR. Bauer **Thema:** Nutzung des Jugend- und Kommunikationszentrums für Malkurse?

Es sprechen dazu der Bürgermeister, GR. Bauer.

GGR. DI (FH) Müllner **Thema:** E-Mail an den Bürgermeister betreffend Kunst- und Kulturtag 2013?!

Riegler Johann

Von: Harry muellner
Gesendet: Dienstag, 17. September 2013 12:12
An: Riegler Johann
Betreff: Fw: VORABZUG - Programm und Kosten Kunst und Kulturtag 2013 Artikel für Gemeindezeitung
Anlagen: Artikel Gemeindezeitung KuK_2013.doc; Kunst u Kultur_2013.xls

ZUR INFO

Gesendet: Dienstag, 17. September 2013 um 12:11 Uhr
Von: "Harry muellner"
An: "SP-Augustzin Mantra (bgrm) <gemeindegamit@lichtenwoerth.at>"; "SP-Richter Harald (Vizebgm)"
L: Anna Bawer, "Richard Bawer", "Hubert Lechner"
Betreff: VORABZUG - Programm und Kosten Kunst und Kulturtag 2013 Artikel für Gemeindezeitung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister

Im Anhang übermitteln wir den VORABZUG - Programm und Kosten Kunst und Kulturtag 2013 Artikel für Gemeindezeitung.

Mit der Bitte um Durchsicht. Wenn möglich heute im Zuge der Gemeinderatssitzung besprechen.

WEITERS:

Adventmarkt 07-08.12.2013

Auch hier kurz den Ablauf besprechen: Wie letztes Jahr angesprochen wäre es schön wenn wir heuer mit der Weihnachtsbeleuchtung unseren tollen Hauptplatz eröffnen...vom Pärchenlauf bis zum Besuch des Christkinds soll eine tolle Atmosphäre entstehen...

Vielen Dank

Mfg
Harry Müllner

Artikel für Gemeindezeitung:

ARTIKEL 1)

Vorankündigung Kunst & Kulturtag 2013

Liebe Kunst & Kulturinteressierte

Wir möchten Sie recht herzlich für die heurigen Kunst und Kulturtag vom 22-24.11.2013 einladen. Unser Programm möchten wir dieses Jahr erweitern, indem wir alle Lyriker unter Ihnen bitten, daran teilzunehmen. Stellen Sie Ihre Werke im Rahmen einer Lesung persönlich vor - egal ob Sie selber vortragen oder von jemandem vorlesen lassen. Wir würden uns freuen, wenn Sie ein Teil der Kunst & Kulturtag werden.

Dazu findet eine Besprechung am Donnerstag, 10.10.2013 um 19:00 Uhr im Gemeindeamt statt. Wir freuen uns auf reges Interesse. Infos unter Frau Antonia Braditsch 0676 751 61 88 oder Kulturreferent Harry Müllner 0676 486 359 8.

ARTIKEL 2)

Kunst und Kulturtag 22,23 und 24. November 2013

Liebe Kunst & Kulturinteressierte

Wir freuen uns wieder mit Euch die Kunst und Kulturtag zu veranstalten. Anbei ein paar Punkte aus dem Programm:

Freitag, 22.11.2013 ab 19:00 Uhr: Einlass zu Lyrik und Gesang – Alles über alte Lichtenwörther Texte und Lieder bis zu Eigenkreationen welche vorgetragen werden.

Samstag, 23.11.2013 ab 15:00 Uhr: Einlass zur Kunstausstellung
Vor Ort zum mitmachen: -Malen in Acryl mit Günter Ranzosz
-Schnitzen für Kinder mit Herbert Bailer

ab 17:00 Uhr: Kunstwerkerundgang in der Lichtenwörther Schule

ab 20:00 Uhr Theater Ensemble Melange

Sonntag, 24.11.2013 ab 10:00 Uhr Brunch im Gemeindehaus

Weiters noch Kutschenfahrten ins Nadelburgmuseum

ARTIKEL 3)

Malkurs in Lichtenwörth

Wir freuen uns über das Angebot eines Lichtenwörther Künstlers Herrn Herbert Ofenbach, einen Malkurs im Ort zu veranstalten. Interessierte Teilnehmer, ob jung oder alt, mögen sich für nähere Informationen bei Gemeinderätin Anna Bauer unter Email: anni_bauer@gmx.at oder Tel: 0864 734 944 04 melden.

Programm und Kosten:

Tag	Art	Lage	Kosten
Donnerstag, 10.10.2013	Besprechung Gemeinde Lyrbier		
AKM-Anmeldung	Meldung seitens Gemeinde		
Werbekosten	Strassenbanner Wegweiser		100,00 400,00
Freitag, 22.11.2013	19:00 Einlass 19:30 Umtrunk 20:00 Beginn 20:30 Texte aus Lichtenwörth 21:00 Singen 21:30 Hr. Martin&Lal		200,00 800,00
Samstag, 23.11.2013	09:00 Einlass Künstler Beginn Ausstellung Randoz: Malen mit Acryl Baller Herbst Schnitzen mit den Kids	Kulturhaus	200,00 200,00
17:00-19:00	Buchausstellung Führung durch die Klassen Fotos von damals	Schule	
Ausstellung des größten Gemäldes von Lichtenwörth			200,00
	18:30 Umtrunk + Buffet 20:00 Theater	Foyer http://www.theatermelange.com/art1563%8Cck/	300,00 800,00
Sonntag, 24.11.2013	10:00 Frühstücken mit dem Musikverein Lichtenwörth		300,00 200,00
	15:00 Ausstellung Auktions		
Allgemein	10:00-15:00	Kutschfahrten zum Heimatmuseum Walzergasse	3.400,00
Allgemein		Malkurs mit 1x Malkurs wöchentlich Einladung über Schule und Kindergarten Flyer	
Gemälde Weihnachtsmarkt	02.10. bzw 09.10.2013 07-08.12.2013		

Teilnehmer:

Es sprechen dazu GGR, DI (FH) Müllner und der Bürgermeister.

GR. Zettauer **Thema:** **Gefahrenpotential vor dem verschlossenen Tor des neuen Zuganges für die Hauptschüler!**

Es sprechen dazu GR. Zettauer, GGR. Höller, GR. Höller Karin, GR. Bauer, GR. Matersdorfer, GR. Ing. Artner, GR. Grafl, Vizebürgermeister, Bürgermeister, Amtsleiter.

GR. Ing. Artner verläßt um 20.21 Uhr den Sitzungssaal.

GGR. Mag. Koch **Thema:** **Einladung zum Empfang der FF Salzbergen am Gemeindeamt?**

Es sprechen dazu GGR. Mag. Koch und der Bürgermeister.

GGR. Mag. Koch **Thema:** **Lackschäden bei der Neuen Straßenbeleuchtung?!**

Es sprechen dazu GGR. Mag. Koch, GR. Zettauer, Vizebürgermeister, GGR. DI (FH) Müllner, GR. Grafl, GR. Matersdorfer.

GR. Ing. Artner betritt um 20.23 Uhr wieder den Saal.

GGR. DI (FH) Müllner **Thema:** **Unbeantwortete Anfrage an das Bauamt und die Baubehörde 1. Instanz betreffend Einreichung Ing. Karl Tösch?**

Es sprechen dazu GGR. DI (FH) Müllner, Bürgermeister, GR. Zettauer.

GR. Brandl **Thema:** **Ortsbild von Lichtenwörth - ein Wahnsinn!**

Es sprechen dazu GR. Brandl, Bürgermeister, GGR. DI (FH) Müllner - Konzept Horitzgestaltung in Ausarbeitung.

GR. Lechner Norbert **Thema:** **Stand betreffend der Inbetriebnahme des neuen Handymastens?**

Es sprechen dazu GR. Lechner Norbert und der Vizebürgermeister.

GR. Matersdorfer

Thema: **Frage an den Bürgermeister: Sind neue Projekte aus finanzieller Sicht überhaupt möglich?**

Es sprechen dazu GR. Matersdorfer und der Bürgermeister ruft das Schreiben und die Verpflichtung, außer der Straßenbeleuchtung kein weiteres Projekt in Angriff nehmen zu dürfen, in Erinnerung.

Vertraulicher Teil

**Pkt. 16: Beschlussfassung über ein Ansuchen zur Änderung der Grundverwendungsgruppe eines Bauhofmitarbeiters
Antragsteller: Bürgermeister Manfred Augusztin**

Siehe Sitzungsprotokoll - nicht öffentlicher Teil.

Pkt. 17: Allfälliges

Siehe Sitzungsprotokoll - nicht öffentlicher Teil.

Da die Tagesordnung erschöpft ist, schließt der Bürgermeister die öffentliche Sitzung, bedankt sich bei der NÖN für das Interesse und diese verläßt dann den Sitzungssaal.

Herr GR. Hubert Lechner schaltet um 20.35 Uhr die Videokamera aus.


Vorsitzender

Gemeinderat SPÖ


Schriftführer

Gemeinderat ÖVP


Gemeinderat LPL


Gemeinderat UFO